

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2845/16-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

12.09.2016
17.10.2016

Betr.: Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto: Ertragskonten in den jeweiligen Produkten

Luckenwalde, den 30.06.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming ist seit dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung, dem 10. Dezember 2001 unverändert geblieben. Nicht nur aus Gründen einer erforderlichen Haushaltskonsolidierung und damit einhergehender neuer Kalkulation der Gebührenhöhe, sondern auch aus juristischer Sicht ist die Überarbeitung der Satzung angezeigt.

Denn die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund einer Satzung nur für freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben ist von denen für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) zu trennen, da es sich dabei eben auch um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sowie Auftragsangelegenheiten handeln kann. Aufgrund eines unterschiedlichen Regelungsbedarfes sollten daneben Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren nicht in einer Satzung veranlagt werden.

Aus diesen Gründen wurden aus der bisherigen Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming drei einzelne Satzungen erarbeitet, nämlich:

1. Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming
2. Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes
3. Benutzungs- und Gebührensatzung für Räume im Kreishaus Teltow-Fläming

Gegenstand dieser Beschlussvorlage ist lediglich die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG).

Die Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung des Landes Brandenburg (AIG-GebO) gilt lediglich für die Tätigkeiten der Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde. Für alle anderen Aufgaben des Landkreises bedarf es einer Satzung für die Akteneinsicht nach dem AIG.

Durch § 10 Absatz 3 AIG wird der Landkreis Teltow-Fläming ermächtigt, für Amtshandlungen, die auf Grund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Gebühren und Auslagen zu erheben und dies durch Satzung zu regeln.

Aus Gründen der Vereinfachung wurde den Hinweisen der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg gefolgt und der Inhalt der AIG-GebO - einschließlich der Anlage Gebührentarif - nahezu wortgleich als Satzungstext übernommen.

Diese Lösung hat den Vorteil einer zwischen dem Land Brandenburg und dem Landkreis Teltow-Fläming weitestgehend einheitlichen Regelung. Bei der Bemessung der Gebührenhöhe ist nach den Hinweisen zur AIG-GebO zu verfahren.

Finanzielle Auswirkungen: ja.

Der Landkreis muss seine Allgemeine Gebührensatzung neufassen, um nach § 131 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 BbgKVerf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen zu beschaffen.

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen:

Die Gebührenanpassungen werden nach Beschluss des Kreistages bei der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2017 berücksichtigt und wirken sich ertragssteigernd bei den einzelnen Gebührenpositionen aus. Diese können allerdings nicht im Detail beziffert werden.